



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über Kostenbeiträge an sozialdiakonische Ausbildungs- plätze

vom 25. Januar 2018 (Stand am 29. November 2018)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 76 und 176 Abs. 2 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1      Zweck**

<sup>1</sup> Die Verordnung bezweckt die finanzielle Unterstützung von Kirchgemeinden, die in der sozialdiakonischen Ausbildung tätig sind.

<sup>2</sup> Sie legt Kriterien für die Ausrichtung von Kostenbeiträgen fest und regelt das Verfahren.

## **Art. 2      Begriffe**

<sup>1</sup> *Ausbildungsstätte*: Fachhochschule, höhere Fachschule oder weitere Schule, die von der Konferenz Diakonie Schweiz anerkannt ist.

<sup>2</sup> *Ausbildungsstelle*: Praktikums- oder Anstellungsangebot einer Kirchgemeinde für Absolvierende einer Ausbildungsstätte.

<sup>3</sup> *Praxisausbildnerin oder Praxisausbildner*: Im sozialdiakonischen Dienst angestellte Fachperson, die im Auftrag der Kirchgemeinde die Praktikantin oder den Praktikanten begleitet und über die hierzu erforderliche, von der jeweiligen Ausbildungsstätte anerkannte Ausbildung verfügt.

## **Art. 3      Gesuchslegitimation**

Zur Einreichung von Gesuchen um Kostenbeiträge sind Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn berechtigt, die über eine Ausbildungsstelle verfügen.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

**Art. 4 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Ein Kostenbeitrag kann gewährt werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Ausbildungsstelle ist mit einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber besetzt;
- b) das Praktikum oder die Anstellung für die berufsbegleitende Ausbildung geschieht im Rahmen der laufenden Ausbildung an einer Ausbildungsstätte;
- c) die Betreuung durch eine Praxisausbilderin oder einem Praxisausbilder ist sichergestellt.

<sup>2</sup> Die Praktikantin oder der Praktikant muss zudem nach den Richtlinien ihrer oder seiner Ausbildungsstätte entschädigt werden.

<sup>3</sup> Auf die Gewährung eines Kostenbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>4</sup> Kostenbeiträge können einer Kirchgemeinde wiederkehrend gewährt werden.

**Art. 5 Verfügbare Mittel**

[aufgehoben]

**Art. 6 Höhe des Kostenbeitrags**

<sup>1</sup> Vorbehältlich der verfügbaren Mitteln (Art. 5) beträgt der Kostenbeitrag pro Ausbildungsstelle CHF 6'000 jährlich, sofern die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber

- a) ohne berufliche Anstellung in der Kirchgemeinde ein mindestens sechsmonatiges Vollzeitpraktikum absolviert, oder
- b) während einer beruflichen Anstellung in der Kirchgemeinde von mindestens 50 Stellenprozenten eine berufsbegleitende Ausbildung absolviert.

<sup>2</sup> Absolviert die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildungsstelle ein kürzeres Praktikum oder umfasst die berufliche Anstellung weniger als 50 Stellenprozenten, so wird der Kostenbeitrag nach Absatz 1 anteilmässig gekürzt.

<sup>3</sup> Kostenbeiträge werden nur für die Dauer ausgerichtet, in welcher die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildungsstelle im Beitragsjahr effektiv ein Praktikum oder eine berufsbegleitende Ausbildung absolviert.

**Art. 7 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde reicht ihr Beitragsgesuch beim Bereich Sozial-Diakonie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein.

<sup>2</sup> Das Beitragsgesuch enthält die folgenden Beilagen:

- a) Angaben zur Ausbildungsstelle;
- b) Personalien der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers;
- c) Angaben zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner;
- d) Angaben zum Umfang der Ausbildungsstelle in Stellenprozenten und zur Praktikumsdauer (inkl. Terminangabe);
- e) weitere Angaben zur Ausbildungsstelle, insbesondere Aufgabenfelder mit jeweiliger Zuteilung der Stellenprozente;
- f) Rechnungsstelle der Kirchgemeinde;
- g) Kontaktangaben für allfällige Rückfragen.

**Art. 8 Entscheid**

<sup>1</sup> Der Bereich Sozial-Diakonie nimmt eine inhaltliche Vorprüfung des Beitragsgesuchs vor.

<sup>2</sup> Der Bereich Zentrale Dienste beschliesst auf der Grundlage der inhaltlichen Vorprüfung und nach pflichtgemässen Ermessen über den Kostenbeitrag.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird der gesuchstellenden Kirchgemeinde eröffnet.

**Art. 9 Auszahlung**

Der Kostenbeitrag wird an die im Beitragsgesuch bezeichnete Rechnungsstelle der Kirchgemeinde ausbezahlt.

**Art. 10 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Bereichs Zentrale Dienste kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschwerdeentscheide des Synodalrates kann innert 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erhoben werden.

<sup>3</sup> Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im

Übrigen die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup> und die Bestimmungen über die Rekurskommission<sup>3</sup>.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Bern, 25. Januar 2018

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

### **Änderungen**

- Am 29. November 2018 (Beschluss des Synodalrates):  
Aufhebung von Art. 5.  
Inkrafttreten rückwirkend per: 1. April 2018.

---

<sup>2</sup> BSG 155.21.

<sup>3</sup> KES 34.310.